

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der
Stadt Meisenheim

vom - 4. JUNI 1975

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom
14. Dezember 1973 (GVEI. S. 419) wird nach Beschluß des Stadt-
rates vom 6.5.1975 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung
der Stadt Meisenheim stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld-
und Waldwege.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- a) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau,
Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungs-
anlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- b) der Luftraum über dem Wegekörper und
- c) der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Stadt Meisenheim gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführ-
ten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land-
und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist
die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen
Vorschriften keine Beschränkung ergibt.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu
Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kies-
gruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu
gelangen, ist mit Erlaubnis der Verbandsgemeinde zulässig.
Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken
Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit
des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der
betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Ver-
bandsgemeindeverwaltung beschränkt werden.

Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- u. Waldwege

1. Es ist unzulässig,
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
 - c) beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschl. ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen;
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - i) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. Auf § 6 Abs. 1 Ziff. e) wird verwiesen.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und des § 8 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBI. I S. 48) finden Anwendung.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Meisenheim

den 4. JUNI 1975

Der Ortsbürgermeister

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Stadt Meisenheim

vom 21.03.2001

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Stadt Meisenheim vom 04. Juni 1975.

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 1.000,-- DM durch die Angabe 500,-- EURO ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 25. Januar 1988.

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen vom 28. Januar 1985

In § 2 wird die Angabe 2.000,-- DM durch die Angabe 1.000,-- EURO ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage vom 10. August 1990

In § 1 wird die Angabe 900,-- DM durch die Angabe 450,-- EURO ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen für die Stadt Meisenheim vom 30.09.1998

In § 8 wird die Angabe Zehntausend Deutsche Mark durch die Angabe 5.000,- EURO ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Meisenheim vom 04. November 1993.

In § 30 Abs. 2 wird die Angabe 2.000,-- DM durch die Angabe 1.000,-- EURO ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Meisenheim vom 11. Oktober 1993.

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte/Reihengrabstätte

als Urnengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

200,-- DM / 100,-- EURO

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

350,-- DM / 175,-- EURO

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte

200,-- DM / 100,-- EURO

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte (Einfachgrab)

600,-- DM / 300,-- EURO

b) eine Einzelgrabstätte (Tiefgrab)

800,-- DM / 400,-- EURO

c) Urnenwahlgrabstätte (je Grabstelle)

450,-- DM / 225,-- EURO

- | | |
|---|------------------------------|
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (Einfachgrab) | 20,-- DM / <u>10,-- EURO</u> |
| b) eine Einzelgrabstätte (Tiefgrab) | 25,-- DM / <u>12,50 EURO</u> |
| c) Urnenwahlgrabstätte (je Grabstelle) | 15,-- DM / <u>7,50 EURO</u> |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Reihengrab für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,-- DM / <u>150,-- EURO</u> |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 650,-- DM / <u>325,-- EURO</u> |
| c) Urnenbeisetzung je Bestattung | 250,-- DM / <u>125,-- EURO</u> |
| 2. Wahlgräber (Einfachgräber) | |
| a) Einzelgrabstelle | 650,-- DM / <u>325,-- EURO</u> |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Beisetzung | 650,-- DM / <u>325,-- EURO</u> |
| für jede weitere Beisetzung | 650,-- DM / <u>325,-- EURO</u> |
| c) Urnenbeisetzung je Bestattung | 250,-- DM / <u>125,-- EURO</u> |
| 3. Wahlgräber (Tiefgräber) | |
| a) Einzelgrabstelle für die erste Beisetzung in der Tiefe | 800,-- DM / <u>400,-- EURO</u> |
| für zweite Beisetzung | 650,-- DM / <u>325,-- EURO</u> |
| b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je | 800,-- DM / <u>400,-- EURO</u> |
| für weitere Beisetzungen je | 650,-- DM / <u>325,-- EURO</u> |
| 4. Urnenreihengräber je Beisetzung | 250,-- DM / <u>125,-- EURO</u> |

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 100,-- DM / <u>50,-- EURO</u> |
| b) für jeden weiteren Tag | 25,-- DM / <u>12,50 EURO</u> |
| c) in einer Kühlstelle je angef. Tag (zusätzlich zu a) und b) | 35,-- DM / <u>17,50 EURO</u> |
| d) einer Urne je angef. Tag | 10,-- DM / <u>5,-- EURO</u> |
| e) für die Aufbewahrung eines Sarges (ohne Bestattung auf dem Friedhof in Meisenheim) je Tag | 35,-- DM / <u>17,50 EURO</u> |
| 2. Für die Aufbahrung in der Trauerhalle und die Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier | 100,-- DM / <u>50,-- EURO</u> |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Für die Gestellung von Leichenträgern je Träger und je Stunde | 45,-- DM / <u>22,50 EURO</u> |
| 2. Für alle hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlichen Kosten zu zahlen. | |

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.



Meisenheim, den 29. März 2001
Stadt Meisenheim

Stadtbürgermeister

J. Füll